

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband M-V
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,
LRH M-V, LAiV M-V, bpa M-V, Liga M-V
Nur per E-Mail.

Bearbeitet von: Philipp Regge
Telefon: 0385/588-9311
E-Mail: Philipp.Regge@sm.mv-regierung.de
Az: 451-000FA-2020/002-012
Schwerin, den 24. April 2020

Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-14

Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie

Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung kontaktvermeidender Maßnahmen und Angebotseinschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit sind kontaktvermeidende Maßnahmen angeordnet, die sich auf die gesamte Arbeit auch in der Eingliederungshilfe auswirken. Nicht nur die Leistungserbringer sind mit ihren Angeboten betroffen, auch die Arbeit der Eingliederungshilfeträger ist hiervon beeinträchtigt.

Mit einer Abfrage vom 23. März 2020 hat das Fachreferat Informationen zum aktuellen Umgang der Eingliederungshilfeträger mit den kontaktvermeidenden Maßnahmen in Bezug auf ihre Bedarfsermittlung erbeten.

Ich danke Ihnen herzlich für die nahezu vollzählige Rückmeldung auf die hiesige Anfrage. Die Auswertung ergab einen sehr einheitlichen Umgang mit den genannten Maßnahmen, der von Seiten der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe ausdrücklich mitgetragen wird.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Vorschriften, Erlasse und Weisungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-SARS-CoV-2-Pandemie vorrangig zu beachten sind. Sie schränken andere Rechte bis hin zu den Grundrechten ein. Wo die an die Beteiligten gerichteten Vorschriften der Eingliederungshilfe tatsächlich umsetzbar bleiben, ist ihnen - soweit unter den gegebenen Umständen möglich - Geltung zu verschaffen. Für den Bereich der Leistungserbringung hat die Abteilung Soziales des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern mit dem Runderlass Nr. 9/2020 vom 9. April 2020 bereits Regelungen vorgelegt.

9900010964105

Andere im Bereich der Menschen mit Behinderung relevante Regelungsbereiche, wie die Leistungen nach dem 3. und dem 4. Kapitel des SGB XII, sind durch den Bundesgesetzgeber an die Situation angepasst worden (vgl. dazu Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 8/2020 vom 2. April 2020).

Die Bedarfsermittlung hat sich ebenfalls an der besonderen Situation und Ihren Verhältnissen auszurichten. Aufgrund der Anordnungen zur Kontaktvermeidung, sind auch die Verwaltungen der Eingliederungshilfeträger weitgehend nur mit einer Kernbesetzung an den Verwaltungsstandorten präsent und dort ist der Besucherverkehr eingeschränkt. Besuche in Häuslichkeiten oder in Wohnangeboten sind überwiegend nicht möglich. Auch tagesstrukturierende Angebote zur Teilhabe an verschiedensten Lebensbereichen dürfen derzeit nicht betreten werden. Die vollständige Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrumentes wird in der überwiegenden Zahl der Fälle auch aus verschiedensten weiteren Gründen nicht möglich sein.

Seitens der Fachaufsicht wird es daher mitgetragen, wenn in Fällen laufender Hilfen bzw. Weiterbewilligungen nach einem im Rahmen der Möglichkeiten gegebenen Austausch mit dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer der bisherige Gesamtplan fortgeschrieben wird und eine Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum erfolgt. Nach Fortfall der beschränkenden Maßnahmen wären diese Fälle schrittweise aufzuarbeiten.

Im Falle von Neuanträgen sind jedenfalls notwendig abzusichernde Bedarfe im Rahmen der Vorgaben durch Schutzmaßnahmen zu decken. Im Übrigen müssen hier individuelle Lösungen gefunden werden, die mit Blick auf Schutzmaßnahmen kommunikativ und je nach bestehender Aktenlage möglich sind. Gelingt dies nicht, so ist der Bürger um Verständnis für eine Zurückstellung zu bitten, wenn auf eine zu erbringende Leistung zumutbar gewartet werden kann.

Eilfälle (z. B. plötzlicher Ausfall eines betreuenden Angehörigen, schwere psychische Erkrankung mit Eigen- oder Fremdgefährdung oder starke Verwahrlosung im eigenen Wohnraum mit Selbstgefährdungspotential) müssen abgesichert werden. Kommt eine vorläufige Leistungsbewilligung nicht in Betracht, so sind alle Fälle mit Augenmaß kurzzeitig zu befristen.

Ich bitte um Weitergabe des Rundschreibens an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Umsetzung bei der Fallbearbeitung.
Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht